



Statuten

§ 1

Name

Unter dem Namen "Cercl' Air, Schweizerische Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute", in diesen Statuten "Cercl' Air" genannt, besteht eine Vereinigung von öffentlich-rechtlichen Institutionen und deren Fachleuten, die sich hauptsächlich mit Problemen der Luftreinhaltung oder der nichtionisierenden Strahlung (NIS) beschäftigen, im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

§ 2

Sitz

Sitz des Cercl' Air ist Bern.

§ 3

Zweck

Der Cercl' Air ist politisch und wirtschaftlich unabhängig. Er bezweckt, unter Wahrung der öffentlich-rechtlichen Interessen auf dem Gebiete der Luftreinhaltung oder der nichtionisierenden Strahlung:

- a) Austausch von Erfahrungen und Kenntnissen;
- b) Erarbeiten von Empfehlungen im Sinne der Vereinheitlichung und Koordination;
- c) Mitarbeit bei Vernehmlassungen für eidgenössische Erlasse sowie den damit zusammenhängenden Weisungen und Reglementen;
- d) Durchführung von Tagungen, Exkursionen, Vorträgen und Weiterbildungskursen;
- e) Aufnahme und Pflege von Beziehungen mit Fachleuten, Organisationen und Institutionen, die auf dem Gebiete der Luftreinhaltung und der nichtionisierenden Strahlung tätig sind.

§ 4

Organisation

Die Organe des Cercl' Air sind:

- a) Die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren und
- d) ständige oder für zeitlich begrenzte Aufgaben bestimmte Fachkommissionen und Arbeitsgruppen

§ 5

*General-
versammlung*

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Cercl' Air.

² Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen:

- a) als ordentliche Generalversammlung jährlich einmal;
- b) als ausserordentliche Generalversammlung, wenn es der Vorstand für nötig erachtet, oder spätestens binnen vier Wochen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

³ Zeitpunkt und Ort jeder Generalversammlung sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher, unter Beilage der Traktanden und allfälligen Unterlagen, schriftlich mitzuteilen.

- ⁴ Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:
- a) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes;
 - b) die Wahl der Rechnungsrevisoren;
 - c) die Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz, des Budgets für das kommende Geschäftsjahr sowie Entlastung der Organe;
 - d) die Bestimmung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes auf dem Wege der Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr;
 - e) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
 - f) der Entscheid über Rekurse ausgeschlossener Mitglieder;
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - h) die Revision der Statuten;
 - i) die Auflösung des Cercle Air.

⁵ Zur Einreichung von schriftlichen Anträgen setzt der Vorstand den Mitgliedern rechtzeitig eine Frist von drei Wochen. Ausgenommen ist der Antrag über die Einberufung einer neuen Generalversammlung.

⁶ In der Generalversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder je eine Stimme. Kollektivmitglieder haben so viele Stimmen wie Vertreter des Kollektivmitgliedes anwesend sind, maximal jedoch fünf. Altersmitglieder haben kein Stimmrecht.

⁷ Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

⁸ Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit Ausnahme der nachfolgend genannten Fälle mit dem einfachen Mehr der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Ausnahmefälle:

- a) Änderungen der Statuten müssen von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.
- b) Für den Beschluss der Auflösung des Cercle Air ist, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist, die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.
- c) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.

¹⁰ Bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidenten.

*General-
versammlung
(Ausnahmefälle)*

§ 6

Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Kassier,
 - d) dem Sekretär
 - e) und einer ungeraden Zahl von Beisitzern.
- ² Der Vorstand wird auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- ³ Bei der Wahl eines neuen Präsidenten empfiehlt der Vorstand der Generalversammlung einen Kandidaten. Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsrevisoren sind wiederwählbar.
- ⁴ Mindestens ein Vorstandsmitglied sollte aus der Westschweiz oder dem Tessin stammen.
- ⁵ Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Cercl' Air, die Einberufung der Generalversammlung und beschliesst über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Kollektivmitgliedern. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich durch die Statuten einem andern Organ übertragen sind.
- ⁶ Der Vorstand versammelt sich, so oft es dem Präsidenten notwendig erscheint, sowie auf Begehren zweier seiner Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- ⁷ Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁸ Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind zulässig. Ein Beschluss kann in diesem Fall nur zustande kommen, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem schriftlich zustimmen.
- ⁹ Über alle Beschlüsse des Vorstandes ist Protokoll zu führen.
- ¹⁰ Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte, er besorgt die Abfassung des Jahresberichtes und unterzeichnet verbindliche Aktenstücke gemeinsam mit dem Sekretär oder dem Kassier.

§ 7

*Rechnungs-
revisoren*

Die Jahresrechnung und die gesamte Vermögensverwaltung des Cercl' Air wird jährlich von zwei Rechnungsrevisoren geprüft, die hierüber dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag erstatten.

§ 8

Kommissionen

Der Vorstand kann für ständige oder zeitlich begrenzte Aufgaben bestimmte Kommissionen einsetzen. Diesen können auch Fachleute angehören, die nicht Mitglieder des Cercl' Air sind.

§ 9

Mitgliedschaft

Der Cercl' Air besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Kollektivmitgliedern,
- c) Altersmitglieder und
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 10

*ordentliche
Mitglieder*

Als ordentliche Mitglieder werden aufgenommen:
Fachleute, die sich bei öffentlich-rechtlichen Institutionen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein hauptsächlich mit Problemen der Luftreinhaltung oder der nichtionisierenden Strahlung beschäftigen.
Gesuche zur Aufnahme sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 11

Kollektivmitglieder

Als Kollektivmitglieder können aufgenommen werden:
Fachstellen, die sich bei öffentlich-rechtlichen Institutionen der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein hauptsächlich mit Problemen der Luftreinhaltung oder der nichtionisierenden Strahlung beschäftigen.
Gesuche zur Aufnahme sind schriftlich an den Präsidenten einzureichen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 12

Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt werden, wer sich in besonderem Masse um den Cerc'l Air oder um dessen Ziele verdient gemacht hat.
Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes kann jedes ordentliche Mitglied sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Kollektivmitgliedes mit schriftlicher Begründung an den Vorstand richten.

§ 12a

Altersmitglieder

Als Altersmitglied können aufgenommen werden:
Fachleute, welche als ordentliche Mitglieder sowie als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines Kollektivmitgliedes bereits dem Cerc'l Air angehört haben, ihre Tätigkeit jedoch infolge Pensionierung aufgegeben haben.
Die Altersmitgliedschaft ist beim Präsidenten schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Altersmitglieder können mit beratender Stimme in Kommissionen und Fachgruppen mitwirken oder die Aufgabe eines Rechnungsprüfers übernehmen.

§ 13

*Erlöschen der
Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der auf Jahresende schriftlich dem Präsidenten des Cercle Air eingereicht werden muss;
- b) bei Aufgabe der Tätigkeit des Mitgliedes im Sinne von § 10 auf Jahresende;
- c) durch vom Vorstand ausgesprochenen Ausschluss. Dieser kann gegen Mitglieder ausgesprochen werden, welche sich Handlungen zuschulden kommen lassen, die mit dem Zweck und den Grundsätzen des Cercle Air in Widerspruch stehen. Dies ist dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen einen solchen Ausschluss kann innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung beim Präsidenten des Cercle Air schriftlich Rekurs eingereicht werden. Über den Rekurs entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig in geheimer Abstimmung.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen auch die Rechte und Pflichten als Mitglied des Cercle Air.

§ 14

Jahresbeitrag

Die Einnahmen des Cercle Air bestehen aus:

- a) einem von der Generalversammlung festzulegenden Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder;
- b) einem Beitrag für Kollektivmitglieder, welcher das Fünffache des Beitrages für ordentliche Mitglieder beträgt;
- c) einem Beitrag für Altersmitglieder, welcher die Hälfte des Beitrages für ordentliche Mitglieder beträgt;
- d) allfälligen Geschenken und Legaten und anderweitigen Einnahmen.

Der Jahresbeitrag ist auch für das Eintrittsjahr zu entrichten, sofern die Aufnahme durch den Vorstand nicht nach dem 1. September erfolgt.

§ 15

*Beitrag
austretender
Mitglieder*

Austretende Mitglieder sind zur Leistung ihrer Beiträge bis zum Ende des Kalenderjahres verpflichtet.

§ 16

Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 17

Auflösung

Die Auflösung des Cercle Air muss vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder beantragt werden. In diesem Fall ist der Antrag mindestens sechs Wochen vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten zuhanden des Vorstandes einzureichen.

Über die Verwendung des nach Tilgung sämtlicher Schulden vorhandenen Gesellschaftsvermögens entscheidet die gleiche Generalversammlung durch einfaches Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 18

*Gesetzliche
Bestimmungen*

¹ Soweit diese Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Cercle Air zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

² Diese Statuten werden ins Französische übersetzt. In Streitfällen gilt der deutsche Originaltext.

§ 19

*Schluss-
bestimmungen*

Also beschlossen in der Gründungsversammlung vom 28. April 1978 in Bern, revidiert in den Generalversammlungen vom 27. April 1979 in Bern, 18. April 1986 in Luzern, 25. März 1994 in Neuchâtel, 15. März 1996 in Chur, 3. Juni 2005 in Morges und 27. April 2007 in Solothurn..

Im Namen des Cercle Air, Schweizerischer Gesellschaft der Lufthygiene-Fachleute

Der Präsident:
sig. Dr. Roberto Mona

Der Sekretär:
sig. Fritz Zürcher